

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wilhelmshavener Tageblatt und Anzeiger. 1876-1880 1877**

26 (1.2.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016714](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016714)

# Wilhelmshavener Tageblatt

Bestellungen auf das „Tageblatt“, welches täglich (mit Ausnahme der Montage und Festtage) erscheint, nehmen alle Post-Expeditionen, für Wilhelmshaven die Expedition an.  
Preis pro Quartal 2 M. excl. Postzuschlag pränumerando.

## und Anzeiger.

Expedition und Buchdruckerei Mittelstraße  
der Moon- und Kaiserstraße.  
Redaction, Druck und Verlag von F. A. Schumacher.

Anzeigen nehmen in Heppens Str. Job. Markt, auswärts alle Annoncen-Bureau's entgegen, und wird die Text-Zeile oder deren Raum mit 10 Flg. berechnet.

N<sup>o</sup> 26.

Donnerstag, den 1. Februar.

1877

Berlin, 29. Jan. In der Gruppe für den Cultusetat kam dieser Tage der gegenwärtige Stand der Seminarien zur Sprache. Nach den Erklärungen des Regierungskommissars waren im December v. J. 6945 Seminaristen vorhanden, d. h. 2219 mehr als 1870. Die große Vermehrung ist durch die reicheren Mittel herbeigeführt. Seit 1870 sind im Ganzen 27 Seminarien mehr entstanden, in diesem Jahre kommen 3 hinzu. Indes zählen auch die alten Seminarien im Ganzen 815 Schüler mehr. Von den Seminarien sind 59 reine Internate, 32 reine Externate, 17 gemischte. An königlichen Präparandenanstalten sind zur Zeit 27 mit etwa 1100 Schülern, an Privatpräparandenanstalten, die jedoch Staatszuschuß erhalten, 83 mit 2380 Schülern vorhanden. Die Frage einer den Zeitverhältnissen besser, als dies im Gesetz vom 21. Decbr. 1869 geschehen, entsprechenden Pensionierung der Lehrerswitwen wird durch das neue Unterrichtsgesetz geregelt werden. Die Zahl der Kreis Schulinspectoren hat sich nur um 6 vermehrt. Seitens des Regierungskommissars wurde bemerkt, daß dieser Zuwachs nur dem dringendsten Bedürfnisse entspreche. Es lägen noch viele Anmeldungen von Provinzialbehörden vor, die Vorverhandlungen seien jedoch noch nicht so weit gediehen, daß eine Etatirung möglich wäre. Uebrigens werde gerade aus den östlichen Provinzen, namentlich aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, vielfach der Wunsch nach Vermehrung der weltlichen und fachmännischen Schulinspectoren laut.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die deutschen Schiffskapitäne vor englischen Gerichten einen schweren Stand haben, um ihre Rechte den englischen Seeleuten gegenüber zu wahren. Kürzlich hat sich in London wieder ein solcher Fall ereignet, der ein eigenthümliches Licht auf die englische Rechtsprechung wirft. Wir entnehmen der „Nitr. Ztg.“, der wir übrigens die Verantwortlichkeit für diese Mittheilung überlassen, darüber das Folgende: Ein deutscher Schoner, mit einem Queens Pilot an Bord, verläßt gegen Abend das London-Dock und legt sich außerhalb desselben an einer Boje fest. Den Anker hat er nach Vorschrift heruntergelassen. Das Schiff liegt über Ebbe mit dem Ruder Steuerbord (dem Lande zugekehrt) und hat die Signallaternen nach Vorschrift brennen. Des Nachts kommt ein Leichterfahrzeug heruntergetrieben und ruft, als es noch etwa 100 Fuß entfernt ist: Ruder Steuerbord! Es wird darauf umgehend geantwortet: Ruder ist Steuerbord! Statt nun vor Anker zu gehen, wozu noch hinreichend Zeit war, kommt besagtes Leichterfahrzeug ruhig herangeschwommen, schießt mit großer Vehemenz auf die besagte Boje und geht dann

etwa 100 Fuß hinter dem deutschen Schoner vor Anker. Der Lootse kommt inmittels auch auf Deck und wird auch von diesem das ungeschickte Manövriren seitens des Leichterfahrers scharf getadelt. Es sollte indes bald anders kommen. Bei Tagesanbruch kommt nämlich ein Mann mit einem Boote an Bord und notirt sich den Namen des Schiffers, des Schiffes, den Heimathshafen desselben und den Namen des Lootsen. Letzterer fragt: wozu das dienen solle; er wisse sich frei von jeder Schuld und ebenjo habe der Kapitän sich nichts zu Schulden kommen lassen. Die Einreden helfen jedoch nichts; der Kapitän wird angeklagt, er habe den Anker nicht nach Vorschrift herunter gehabt (Stoß im Wasser) und in Folge dessen sei das Leichterfahrzeug zu Schaden gekommen. Wie jeder Sachkenner zugeben wird, war das volle Recht auf Seiten des Kapitäns. Dies hat jedoch alles Nichts gefruchtet, vielmehr ist derselbe von dem Court (Gericht), bestehend aus einem Richter und vier rechtskundigen Beisitzern zu 100 Pfd. St. Schadenersatz und in die Kosten verurtheilt worden. Letztere belaufen sich bereits auf 150 Pfd. St., so daß sich die Gesamtkosten auf mehr als 4500 M. beziffern.

Ueber die Strandung des Hamburger Dampfers „Goethe“ auf der Insel Lobos liegen jetzt nähere Berichte aus Montevideo vom 28. December v. J. vor. Dieselben bestätigen die bereits auf telegraphischem Wege bekannt gewordene Rettung der Passagiere und der Mannschaft, die auf der Insel Lobos gelandet und sofort mit dem Regierungsdampfer „Presidente“ nach Montevideo befördert wurden, woselbst sie am 27. Decbr. eintrafen. Der Kapitän, erste Officier und erste Ingenieur blieben bei dem Schiffe, welches auf dem östlichen Riffe von Lobos liegt und als verloren zu betrachten ist. Die Passagiere sind gerettet worden.

In den deutschen Münzstätten sind bis zum 20. Januar 1877 geprägt worden an Goldmünzen 1,435,215,530 M.; an Silbermünzen: 379,443,506 M. 80 Pf.; an Nickelmünzen: 35,160,344 M. 45 Pf.; an Kupfermünzen: 9,416,183 M. 47 Pf.

### Marine.

Von S. M. S. „Elisabeth“ sind Nachrichten d. d. Capstadt den 1. Januar cr. bei der Admiralität eingegangen. — S. M. S. „Louise“ verließ am 17. November 1876 Shanghai, ankerte am 22. Novbr. im Hafen von Foochow, ging am 7. Dezember wieder in See und ankerte am 8. dess. Mts. auf der Rhede von Amoy. — Die an Bord der „Gertha“ befindlich gewesenen Seesoldaten kamen am Sonnabend Abend unter Führung des Lieutenants zur See, Freiherrn von Ehrhardt, in Kiel an.

„Ich sehe, daß ich mich einem unerbittlichen Inquisitionsgewand gegenüber befinde,“ antwortete Leo nun in demselben Tone, „und ich will deshalb beichten!“

„Aha,“ sagte der alte Märker, „ich fange an, die Wahrheit in den Worten jenes Criminalisten zu verspüren. Wir sind bereit, Dich zu hören und zu richten!“

„Ich fuhr heute Morgen mit dem Dampfer nach Blankensee, wie Ihr wißt,“ begann Leo, „denn obwohl ich ein enragirter Liebhaber von Fußpartien bin, so genügt es doch selbst mir den Rückweg durch die Gärten und Parks zu nehmen; auf der Hinfahrt schwelge ich im Anblick der schon hundert Mal gesehenen Elbufer, welche mir stets neue Reize darbieten, obwohl ich schönere und erhabene Rheinufer gesehen habe. Lieber Gott, das ist so ein bißchen Eitelkeit auf die Heimath!“

„Sehr schätzenswerth, lieber Sohn,“ unterbrach in der Alte, „aber etwas langweilig für Deine Zuhörer, denen Du Alles das schon hundertmal gesagt hast, und die übrigens alle schon die schönen Gegenden, welche Du erwähnt hast, selber kennen! Wir wollen Dein Abenteuer wissen!“

„Gut, doch gehört eine Schilderung meiner Stimmung hierher! Die Natur in ihrer Schönheit macht mich erst recht empfänglich für äußere Eindrücke.“

„Und ich höre Dich so gern, wenn Du uns einen Blick in Dein edles, für alles Schöne und Erhabene empfängliches Herz thun läßt,“ fügte Elise hinzu.

„Wahrhaftig, Cousinchen?“ fragte Leo mit einem feurigen Blicke auf das junge Mädchen, vor dem dieses erbebt und schüch-

### Mein Hamburg an der Elbe.

Modernes Sittengemälde  
von  
W. Bernhardt.

I. Die steinernen Schwestern.

(Fortsetzung.)

„Kann's mir schon denken,“ schmunzelte der Alte; „wenn von angenehmen Abenteuern die Rede ist, dann handelt es sich bei jungen Leuten immer um eine Dame! Oder vielmehr, in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens ist es so. Ich habe einmal einen Criminalisten gekannt, dessen erste Frage jedesmal, wenn gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens ausgesprochen wurde, lautete: „Mit welchen Frauenzimmern hatte er Umgang?“ — Und ich bin überzeugt, eine hübsche junge Dame hat auch Deine Wanderung zu einer angenehmen gemacht. Ist's nicht so?“

Leo jögerte ein wenig mit der Antwort weshalb der Alte sich an seine Nichte wandte und diese fragte:

„Sprich Du, Elise, habe ich nicht Recht?“

Ehe sie antworten konnte, wandte sich Leo mit gefalteten Händen und mit komischem Ernste an sie, und rief:

„Gnade, Cousinchen, Gnade, für Deinen armen Vetter!“

„Keine Gnade!“ antwortete Elise mit schelmischem Lächeln, „sondern der Wahrheit die Ehre. Ja, der Dufel hat Recht, gefiehe es nur ein!“

## Bekanntmachung.

Aurich, 22. Jan. 1877.

### Schiffs-Vermessung.

Die Frist zur Vornahme der Neuvermessung der älteren Deutschen Kauffahrteischiffe geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende, und verlieren nach § 34 der Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 die nach früheren Vorschriften ausgefertigten Deutschen Schiffs-Meßbriefe mit dem 1. Januar 1878 ihre Gültigkeit. Es liegt im Interesse der Rheder und Schiffsführer, die Neuvermessung der betreffenden Schiffe nicht zu lange, insbesondere nicht bis in die zweite Hälfte oder gar bis gegen den Schluß des Jahres 1877 zu verschieben, weil die Vermessungs- und Revisionsbehörden bei der dann unvermeidlich eintretenden Geschäftsüberlastung, aller Anstrengungen ungeachtet, manche Vermessungen nicht so rasch würden zu Ende führen können, wie es von den Beteiligten gewünscht werden möchte.

Um unerwünschten Verzögerungen thunlichst vorzubeugen, empfehlen wir wiederholt den beteiligten Rhedern die Neuvermessung der betreffenden Schiffe gleich bei der ersten sich bietenden geeigneten Gelegenheit zu veranlassen und ohne dringenden Grund jedenfalls nicht bis gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist zu verschieben.

Wir bemerken dabei, daß zur Vornahme solcher Neuvermessungen jede Deutsche Schiffsvermessungsbehörde hinsichtlich aller Kauffahrteischiffe (ohne Rücksicht auf die Heimathszugehörigkeit derselben) zuständig ist, und machen darauf aufmerksam, daß die durch den Meßbrief documentirte Größe des Schiffes nicht nur für die Abgabentrachtung, sondern zugleich zur Feststellung der Berechtigung, das Schiff zur Küsten-, kleinen oder Europäischen Fahrt zu gebrauchen, ohne Steuermann zu fahren etc., im Zweifelsfalle von Erheblichkeit sein, die nicht rechtzeitige Beschaffung des

Meßbriefs daher auch in diesen Beziehungen Weiterungen verursachen kann.

Die Schiffsvermessungsbehörden, sowie die Musterungsbehörden erhalten je ein Exemplar der gegenwärtigen Bekanntmachung zum Aushang und behufs sonstiger Verbreitung des Inhalts bei vorkommender Gelegenheit.

Königliche Landdrostei.

von und zur Mühlen.

Nachstehende

## Bekanntmachung:

Lannover, 18. Dec. 1876.

Für die durch Einführung der neuen Grundsteuer mit dem 1. Januar 1876 erfolgte Aufhebung bisheriger Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. Mai 1861, Nr. 5381 (G.-S. S. 327) und vom 11. Febr. 1870 (G.-S. S. 85) bei rechtzeitiger Anmeldung der bezüglichen Ansprüche eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Nach der Höhe und nach der Art der Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

- a. der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§ 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381);
- b. der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landes-

theile allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit, oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, soweit sie weder einen Rechtstitel der zu a. gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den unter c. bezeichneten gehören (§ 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Febr. 1870);

- c. der Besitzer solcher Abgaben an den Domänen- oder Forstfiskus verpflichteten Grundstücke, welchen ein Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung der zu a. gedachten Art zur Seite steht, oder in deren Domänenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mit enthalten ist (§ 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381).

Die Entschädigung besteht:

- I. für die oben zu a. bezeichneten Grundbesitzer, falls in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es eventuell sein Bewenden behält, in den 20fachen Betrage;

- II. für die oben zu b. bezeichneten Grundbesitzer in dem 9,067fachen Betrage desjenigen Grundsteuerbetrages, welcher von dem betreffenden Grundstücke vom 1. Jan. 1876 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteueranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

Auf die unter b. und II. gedachte Entschädigung haben jedoch keinen Anspruch die Besitzer:

- A. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen, ohne Uebnahme eines verhältnismäßigen Grundsteueranteils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;
- B. solcher Güter oder Grundstücke, deren

tern den Blick zu Boden senkte. „Warum weigerst Du Dich denn also immer, mich zu begleiten?“

Elise antwortete leise:

„Erzähle doch weiter, lieber Cousin!“

„Nein, ich mag die Geschichte garnicht erzählen; sie ist zu albern und — und — sie könnte Dich vielleicht verletzen, Elise!“

Das junge Mädchen sah ihn groß und verwundert an, und sagte, indem sie sich erhob:

„Gut, so werde ich einstweilen zu meinen Brüderchen gehen!“

Aber Leo ergriff ihre Hand und drückte das junge Mädchen auf ihren Sessel zurück.

„Nein, nein, Cousinchen, so war es nicht gemeint! Es ist nicht gerade etwas Böses, was ich gethan habe, — aber ich weiß nicht, eine innere Stimme sagt mir, daß es Dir am Ende weh thun müßte, wenn ich, daß ich —“

„Nun?“ fragte Märker. „Ich verstehe kein Wort von alledem und begreife Deine Aengstlichkeit nicht, die mich übrigens auf die Folter spannt. Erzähle also!“

„Ja, erzähle!“ fügten Elise und Frau Catharina hinzu.

„Nun denn, wenn es sein muß — und etwas Böses ist es allerdings auch nicht,“ sagte Leo. „Also um es kurz zu machen, bei Sagebiel trank ich, an einem einsamen Tisch sitzend, Caffee. Der Tisch nebenan war von zwei Damen occupirt; die eine war jung und schön —“

Bei diesen Worten blickte Leo seiner Cousine heimlich in das Gesicht, als er aber auf demselben keine Veränderung wahrnahm, fuhr er fort:

— „Die andere alt und häßlich. Sie schienen Mutter und Tochter zu sein. Die Tochter fiel mir durch ihre tiefdunklen Augen und Haare auf, welche von blendender Schönheit waren. Gold und Diamanten schmückten die Brust, den Arm und die Finger der jungen Dame. Nota bene, beide waren Jüdinnen. Ich trank meinen Caffee, stieg vom Fahrhause wieder hinab, wandelte durch die engen Gassen von Blankenese und kletterte den Süllberg wieder empor. Hier vertiefte ich mich in den Anblick der herrlichen Umgegend, betrachtete sie stundenlang durch das Fernrohr, worüber sich Andere, welche gleichfalls durchsehen wollten, jüchlerlich geärgert haben mögen, und als ich mich umdrehte, sah ich an einem Tische, ganz in meiner Nähe, wieder meine beiden Jüdinnen. Sie schienen also denselben Plan zu haben, wie ich, das heißt also, Natur zu schwelgen und ich zweifelte nicht, daß ich ihnen auch in den Gärten begegnen würde.“

Ich entfernte mich also und nahm die Richtung nach der Heimath. Ich will Euch nicht abermals ärgern, indem ich die Genüsse schildere, denen ich mich hier, inmitten der herrlichsten Baum- und Blütenpracht, hingab. Eine Viertelstunde möchte ich gegangen sein, als ich, durch heftiges Pferdegetrappel hinter mir veranlaßt, den Kopf umwendete. Ein kleiner, mit zwei Pferden bespannter Wagen kam mit Blitzesschnelle auf mich zu. Du weißt, wie sehr ich die Mode liebe, welche die Damen der feinen Welt zu Rosslenkerinnen gemacht hat. Hier aber hatte die Dame die Zügel verloren und streckte nun im Verein mit einer andern neben ihr sitzenden Dame die Hände empor, während beide nach Herzenslust um Hilfe riefen. Hinter ihnen saß ein Diener, der sich, die Arme gekreuzt, in sein Schicksal gefunden zu haben schien. In zwei Minuten mußten die Pferde an mir vorüber sein. Es galt also kein Besinnen. Ich stellte mich mit ausgebreiteten Armen mitten auf den Fahrweg. Die wilden Thiere stuzten eine Sekunde, dann wandten sie sich so heftig nach der Seite, daß der Wagen umzustürzen drohte. In demselben Augenblicke aber hatte ich bereits mit einer Gewandtheit, deren ich mich nicht immer rühmen kann, die Zügel der Thiere ergriffen und sie mit einem gewaltigen Rucke zum Stehen gebracht!“

„Ah bravo, Cousin!“ rief Elise. „Bravo, das war eine kleine Heldenthats, welche auch eines Ordens würdig wäre!“

„Unterdessen bin ich vor Angst beinahe gestorben,“ rief Frau Catharina, indem sie zärtlich den Arm um den Nacken ihres Sohnes schlang. „Ich bin glücklich, Dich unverfehrt hier zu haben!“

Und der alte Märker drehte sich die Spitzen seines weißen Bartes, indem er murmelte: „Doch ein braver Bengel, der Leo!“

„Hört nun weiter!“ fuhr der also Gelobte fort. „Der Diener war inzwischen vom Wagen herabgeklert, und während er die dampfenden Pferde beruhigte, beschäftigte ich mich mit den Damen. Es waren richtig — meine beiden Jüdinnen! Sie erschöpften sich in Dankjagungen, die ich ablehnen zu müssen glaubte, — und nachdem sie sich ein wenig erholt und mich unzählige Mal eingeladen hatten, sie morgen zu besuchen, fuhren sie davon, doch überließen sie die Zügel diesmal Vorwärts halber dem Diener.“

(Fortsetzung folgt.)

bisherige thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren bis zum 1. Januar 1876 in der Provinz Hannover in Kraft gewesenen Hannoverischen Grundsteuerverfassung nicht zu Recht bestand, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Wegen der Höhe und Art der Entschädigung für die oben zu c. bezeichneten Besitztümer wird auf die §§ 4 bis 6 der in Nr. 57 des Amtsblatts für die Provinz Hannover pag. 459 veröffentlichten Anweisung des Herrn Finanzministers vom 28. März 1876 verwiesen.

Demgemäß werden hiermit alle diejenigen Grundbesitzer des Kreises Aurich, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. August 1877 bei dem Herrn Kreishauptmann schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.

Die Versäumnis dieses Präklusivtermines für die Anmeldung der Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung hat den Verlust des Grundsteuerentschädigungsanspruchs unbedingt zur Folge. Demnach werden

- 1) alle Ansprüche, welche nicht binnen der bezeichneten Frist angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
- 2) Anmeldungen, welche die Erklärung nicht enthalten, daß die Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung zu I. beansprucht werde, nur als auf die geringere Kapitalsentschädigung zu II. gerichtet angesehen werden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
- 2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
- 3) die Angabe der bisher von dem Grundstück entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domänenabgaben; endlich
- 4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I.) oder auf Gewährung der geringeren Kapitalsentschädigung (oben zu II.) oder auf die besondere, den oben zu c. gedachten Besitzern zustehende Entschädigung gerichtet wird.

Außerdem ist

- 5) falls ein Anspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I.) oder ein Anspruch nach lit. c. unter Berufung auf einen speziellen Rechtstitel erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Originale beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Unvollständige Anmeldungen werden, soweit als möglich, durch Herbeischaffung der

fehlenden Unterlagen vervollständigt werden. Entstehen hierdurch Kosten, so sind dieselben von demjenigen Grundbesitzer zu tragen, dieselben durch eine nicht vollständige Anmeldung verursacht hat.

Königliche Finanz-Direktion.  
Abtheilung für direkte Steuern.  
Sauerherig.

wird hierdurch zur Kenntniß der Grundbesitzer hiesiger Stadt gebracht.

Wilhelmshaven, 31. Jan. 1877.  
Der Magistrat.  
Nakszynski.

### Bekanntmachung.

Wilhelmshaven, 30. Jan.

Ein Mädchen von 6 Jahren soll von Armenwegen untergebracht werden, und ersuchen wir Annehmer, sich bei dem Armenvorsteher Herrn von der Ecken in Neuhappens zu melden resp. ihre Offerten abzugeben.

Der Magistrat.  
Nakszynski.

### Bekanntmachung.

Am

2. Februar d. Js.,  
Nachm. 2 Uhr,

sollen im Hause des Herrn Gastwirths G. Meyer hier selbst folgende Sachen, welche sämmtlich neu sind, als:

- 2 Dgd. Wiener Stühle,
- 4 Sophasische,
- 1 Büffet,
- 2 Ausziehtische,
- 1 großer Spiegel,
- 1 Garderobenhälter u. s. w.

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Wilhelmshaven, 30. Jan. 1877.

J. G. G. Kletscher.

### Verpachtung.

Bei Kopperhörn belegene 4 Grafe Weideland, Frau Professor Ranke in München gehörig, habe ich auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1877 an, zu verpachten.

Respectanten wollen sich am

3. Februar d. Js.,  
Nachm. 4 Uhr,

in Rehnstedts Wirthshause zu Kopperhörn einfinden.

Zm Auftrag:

S. Eden.

### Bekanntmachung.

Die zur Zeit von dem Schlichtermstr. Hoffmann benutzte Wohnung an der Alten Straße in Neuhappens sowie den dahinter belegenen, jetzt vom Fuhrmann Lange benutzten Stall, habe ich für die Zeit vom 1. Mai 1877 bis dahin 1878 zu vermieten.

Respectanten wollen sich am

Freitag, den 2. Febr.,  
Nachm. 3 Uhr,

bei mir einfinden.

S. Eden.

## Landverpachtung zu Belfort.

Das dem Schützen-Bereine gehörige, zu Belfort belegene Land soll zur diesjährigen Benutzung am

Freitag, den 2. Februar,

Nachmittags 4 Uhr, im Gasthause des Hrn. Cramer zu Belfort unter den dann bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Der Vorstand des Wilhelmshav. Schützen-Bereins.

Zu den bevorstehenden

## Maskeraden

empfehle eine große Auswahl

### fertiger Flechten:

Keine Haarflechten von 5 Mk. an, Flechten-Unterlagen und Toupees in allen Farben, ebenso Frisurwolle stets vorräthig bei

G. Meuss.

## Locken-Chignons

hält zum Verleihen

G. Meuß.

Feinste

Poudre u. Schminken, feinste Toilettenseifen

in großer Auswahl

G. Meuß.

Täglich

Concert u. Vorstellung  
C. Westing.

Zu vermieten.

Zum 1. Februar möblirte Stube mit Schlafkammer. Anton Severenz.

# HOTEL KEESE.

Donnerstag, den 1. Februar:

## IV. Sinfonie-Concert.

Anfang 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

C. Latann.

**Großer  
Ausverkauf  
zu außerordent-  
lich billigen, festen  
Netto-Preisen.  
Theod. J. Voss.**

**Abend-Essen.**  
Freitag, den 2. Februar 1877:  
**Eisbeine, Erbsen u.  
Sauerkohl.**  
Anfang 6 Uhr, Ende 9 Uhr.  
Es ladet freundlichst ein  
**Mingius,  
Restaurateur.**

Zu den bevorstehenden  
**Bällen**  
empfehle eine große Auswahl eleganter  
**Ball-Kränze, einzelne Blumen,  
Garnituren, sehr fein durch-  
brochene Bänder** in allen Farben  
sowie **Schärpen, Glaceehand-  
schuhe** etc.

**Ernestine Wolf,  
geb. Hippen.**

**Gesucht.**  
**Ein Hausbursche.**  
Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

**Zu vermieten.**  
Auf 1. Mai d. Js. ein Laden mit  
**Wohnung** an der Koonstraße.  
Näheres zu erfragen in der Exped.  
d. Bl.

**Verloren.**  
In der Nähe des Nothen Schlosses  
eine **goldene Brille**. Abzugeben gegen  
gute Belohnung bei **C. Zollenkopf.**

**Krankenkasse  
der vereinigten Gewerke.**  
Sonntag, den 4. Februar Nachm. 3 Uhr:  
**Erhebung der Beiträge**  
im Hause des Herrn **Alfred Deffen**  
an der Koonstraße.  
**Der Vorstand.**

**Gesucht.**  
Ostern 2 Lehrlinge für mein Ge-  
schäft.  
**Joh. H. Vogt,  
Malter und Glaser.**

**Gabelsberger'sche  
Stenografie.**  
Mit dem 5. Februar beginnt ein neuer  
Curfus in der Stenografie, und zwar in  
zwei Abtheilungen. 1. Abth.: Montag  
und Donnerstag. 2. Abth.: Mittwoch und  
Sonnabend. Dauer: 3 Monate. Honorar:  
10 Mark. Unterrichtslokal: J. P. Lade-  
wigs, Friedrichstr., woselbst schriftl. An-  
meldungen entgegen genommen werden.

**Gesucht**  
Zum 1. Febr. cr. ein ordentlicher zu-  
verlässiger **Hausknecht** in  
**Welfers Hotel.**  
Es können Leute Logis erhalten  
Krummellbogenstraße 6, bei Th. or.

**Etablissement BUCK, Jever.**

Dem geehrten Publikum erlaube ich mir die ergebene Mittheilung zu machen,  
daß am

**Dienstag, den 6. Februar 1877**  
Abends 7 Uhr, in den Parterre-Lokalitäten des Etablissements die

**M** **Erste GROSSE**  
**ASKERADE**



abgehalten werden soll.  
Zur Deckung der Kosten für städtische Ab-  
gaben und Musikaufführungen während der Maskerade und für den  
darauf folgenden

**FEST-BALL**

ist das **Entree** für Damen auf zwei Mark, für Herren auf drei Mark festgesetzt.  
**Eintrittskarten** sind vorher und an der Casse zu haben.

**Neue Costüme, Dominos und Masken**  
sind durch Herrn **Gustav Haase** miethweise zu beziehen.  
Der Eingang für Damen ist von der Fronte aus durch die Damengarderobe, für  
Herren von der Bühne aus durch die Herren-Garderobe.  
Personen ohne **Masken** haben **keinen Zutritt.**  
**Demaskirung präcise 12 Uhr, worauf**

**Großer Fest-Ball.**

Indem ich mein Unternehmen dem geschätzten Wohlwollen des Publikums an-  
empfehle, lade ich zur zahlreichen Betheiligung hiermit ergebenst ein.

**F. BUCK.**

**EGBERTS SALON**

in Neuheppens.

Dienstag, 6. Februar 1877:



Grosse **VOLKS-  
Maskerade.**



**Feierliche Proclamirung, Krönung  
und Begleitung zum Narrenthron  
der beiden schönsten Masken (Herr  
und Dame).**

Alles Nähere befragen die **Placate.**  
Karten zu ermäßigten Preisen sind bis Sonntag Abend zu haben und  
zwar für Herren Mk. 1.25, Damen 60 Pf. — Zur Gallerie für Zuschauer 60 Pf.  
**Joh. Egberts.**

**KAISER-SAAL.**  
Donnerstag, den 1. Februar 1877:

Zweite öffentliche  
**MASKERADE**



Um 10 1/2 Uhr:  
**Fortuna und ihr Hof.**  
Grosses phantastisch-lebendes Bild — ausgeführt von  
**sämmtlichen Masken.**

Entree für Herren Mk. 1.50, für Damen 75 Pf. — Zuschauer zur Gallerie  
75 Pf. — Letztere können nach der Demaskirung am Ball theilnehmen.  
Hochachtungsvoll

**Albert Thomas.**